

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. April 2015

GZ. BMF-310205/0040-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3925/J vom 27. Februar 2015 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Identifizierung von Sparvereinsmitgliedern (Sparvereinverordnung – SpV), BGBl. II Nr. 62/2015, wurde mit Bundesgesetzblatt vom 27. März 2015 veröffentlicht und trat gemäß § 3 der genannten Verordnung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der endgültige Inhalt der Verordnung der FMA findet sich demgemäß in BGBl. II Nr. 62/2015.

Zu 4.:

Die FMA hat gemäß § 95 Abs. 1a Bankwesengesetz (BWG) nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens die in der Beantwortung zu den Fragen 1. bis 3. genannte Verordnung erlassen.

Zu 5.:

Die FMA ist für die Auslegung und Vollziehung des BWG und darauf basierender Verordnungen der FMA zuständig (§ 69 BWG, §§ 1 und 2 Finanzmarktaufsichtsbehörden gesetz/FMABG). Das Bundesministerium für Finanzen ist daher für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig.

Zu 6.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen zu dieser Frage keine Zahlen vor, da es keine Meldepflichten für Sparvereine gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen gibt.

Zu 7.:

Da die Vollziehung des BWG und darauf basierender Verordnungen durch die FMA zu erfolgen hat, ist es auch der FMA vorbehalten zu beurteilen, durch welche Handlungen eine rechtskonformes Verhalten erreicht werden kann.

Zu 8.:

§ 95 Abs. 1a BWG enthält eine Verordnungsermächtigung für die FMA, wonach sie geringere Maßnahmen als die in § 40 Abs. 2 BWG festgelegten Pflichten in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der Mitglieder von Sparvereinen festlegen kann. Die FMA hat von dieser Ermächtigung durch Erlass der Sparvereinverordnung, die am 27. März 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, Gebrauch gemacht.

Zu 9. und 10.:

Die Sparvereinverordnung der FMA wurde am 27. März 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die konkreten rechtlichen Vorgaben, welche die Sparvereinverordnung im Hinblick auf die Identifikation der Sparvereinsmitglieder vorsieht, sind durch die FMA auszulegen und zu vollziehen, da die FMA die für die Auslegung und Vollziehung des BWG und darauf basierender Verordnungen zuständige Behörde ist.

Zu 11.:

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die durch den Finanzausschuss des Nationalrates beschlossene Einfügung des § 95 Abs. 1a BWG mit dem Ziel erfolgt ist,

durch administrative Erleichterungen sowohl für Kreditinstitute als auch für Sparvereine bzw. deren Organe die Voraussetzungen zu schaffen, um den Fortbestand von Sparvereinen zu unterstützen. Schlussendlich bleibt es jeder Bank selbst überlassen, welche Personen sie im Rahmen ihres Geschäftsmodells als Kunden akzeptieren will. Folglich hat auch jede Bank die Möglichkeit, zu entscheiden, ob die Bedienung des Kundensegments „Sparvereine“ für sie sinnvoll ist.

Zu 12.:

Da der neue § 95 Abs. 1a BWG der FMA die Möglichkeit eröffnet, durch Verordnung geringere Maßnahmen als bisher betreffend die Identifizierung von Sparvereinsmitgliedern festzulegen, und die FMA von dieser Möglichkeit auch bereits Gebrauch gemacht hat, kann nicht von einem Mehraufwand für Kreditinstitute im Vergleich zur früheren Rechtslage ausgegangen werden.

Zu 13.:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind keine Reaktionen seitens der Kreditinstitute bezugnehmend auf die Novellierung des BWG oder die Sparvereinverordnung der FMA bekannt geworden.

Zu 14. bis 16.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine Daten betreffend Kündigungen von Geschäftsverbindungen zwischen Sparvereinen und Kreditinstituten vor. Ebenso wenig verfügt das Bundesministerium für Finanzen über Informationen betreffend die konkreten Auswirkungen der durch die FMA auf Basis des § 95 Abs. 1a BWG erlassenen Sparvereinverordnung, die am 27. März 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Zu 17. und 18.:

Eine gänzliche Ausnahme von Sparvereinen aus dem Anwendungsbereich des BWG wäre aus den folgenden Gründen nicht sinnvoll:

Einerseits sehen unionsrechtliche Vorgaben („3. Geldwäsche-Richtlinie“), aber auch die internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor, dass Banken der wirtschaftlich Berechtigte aus einem von ihnen durchgeführten

Bankgeschäft bekannt sein muss. Diese Vorgaben gelten generell und beziehen sich sohin keinesfalls nur auf Sparvereine, sondern auf jegliche Geschäftsverbindungen, die eine Bank mit einem Kunden eingeht. Eine vollständige Ausnahme vom BWG und somit von jeglichen Identifizierungspflichten gegenüber Organen und Mitgliedern von Sparvereinen würde daher mit größter Wahrscheinlichkeit zu empfindlichen negativen Folgen für Österreich sowohl auf europäischer Ebene (wie etwa durch ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission) als auch auf internationaler Ebene führen.

Andererseits sollte einer Nichtanwendung des BWG bei Sparvereinen auch deshalb nicht nähergetreten werden, weil dadurch die wichtige Schutzwirkung des § 95 BWG für alle Sparvereinsmitglieder als Gläubiger entfallen würde: Die Pflicht zur „unverzüglichen Anlage der Gelder [der Sparvereinsmitglieder] bei einem Kreditinstitut“ würde durch die Nichtanwendung nämlich ebenfalls aufgehoben werden. Damit einhergehend wäre auch der Schutz der Sparvereinsmitglieder durch die Einlagensicherung gemäß der §§ 93ff BWG nicht mehr gewährleistet.

Zu 19.:

Wie in der Antwort zu Frage 18. bereits erläutert, gründen die nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf unionsrechtlichen Regeln und Standards internationaler Gremien, zu deren Einhaltung sich Österreich verpflichtet hat (in diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Financial Action Task Force – FATF zu verweisen). Diese rechtlichen Vorgaben müssen selbstverständlich auch im Rahmen des Abbaus bürokratischer Barrieren berücksichtigt werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

Prüfhinweis	3769/AB XX
Datum/Zeit	2015-04-27T08:42:36+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert	fRDijtTOAQMBYeeObTcKdN13sNEHrKMPHNcdCBBrc0ZPUCUaKuaiOt42OZSuWZi YYxw4n5Jlw2hICBXCeRh4wMPu1QMpdUSTc0o8pNGpchtIAmYzbX3LDBxO7qrxnU vadQPwm8Ez16Hm/JB7FY69ESFI0tJloeiXZ/q/Dte/To9xGQzlKSbMsrPZO+HHn i9dJOkeSsy3JA697wekfA6VOxteSwg1vxE8PdgRf0ad0gfPwsnTnpmZAJtWEioc mCb9VQVXAkZsHH+I/H+pgUdzZHxgXVSvb3cKQwy449YDPn9u92fd7778pEWprF1 zGfYMXwRkAMQkbj2XwytzmKb2w==
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.